

Mandatsvertrag

**für Stadtvertretungen gemäss Art. 12
Beteiligungsreglement**

Luzern, 17. März 2021

zwischen

Stadt Luzern

Hirschengraben 17

6002 Luzern

als Auftraggeberin

und

xy

als Beauftragte

gemeinsam die Parteien

betreffend

Verwaltungsratsmandat der xy AG

1 Präambel

Die Auftraggeberin ist Aktionärin XY AG mit Sitz in Luzern (nachstehend «Gesellschaft» genannt) und hält zurzeit XY Prozent des Aktienkapitals. Die Beauftragte hat sich als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Auftraggeberin mandatiert die Beauftragte im Sinne von Art. 14 des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019.

2 Vertragsbestimmungen

Die Parteien vereinbaren, was folgt:

1. Die Beauftragte hat sich bereit erklärt, das Mandat als Mitglied des Verwaltungsrates der XY AG anzunehmen.
2. Sie nimmt die Interessen der Gesellschaft mit der dem Mandat geschuldeten, allgemein gebotenen Sorgfalt wahr. Sie ist bei der Ausübung des Mandates an das geltende Recht und die Statuten der Gesellschaft gebunden.
3. Die Auftraggeberin hat in ihrer Eigenschaft als Beteiligte der Gesellschaft ihre Absichten in Bezug auf die Gesellschaft in einer Eignerstrategie festgehalten. Die Beauftragte hat von der Eignerstrategie Kenntnis genommen und handelt entsprechend. Die Eignerstrategie gilt als Weisung zur Mandatsausübung und ist verbindlich. Art. 716a OR bleibt vorbehalten.
4. Die Beauftragte ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres Stimmrechts die öffentlichen Interessen der Stadt zu wahren. Diese öffentlichen Interessen sind konkretisiert in Reglementen sowie Beschlüssen von Volk, Grosse Stadträte und Stadträte. Darüber hinaus beansprucht die Stadt kein Weisungsrecht. Führt die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu einem Interessenkonflikt, bei dem kein Ermessensspielraum besteht, gehen die Interessen der Gesellschaft vor.
5. Die Beauftragte handelt eigenverantwortlich und im Rahmen der Eignerstrategie und allfälliger zusätzlicher Weisungen nach eigenem Ermessen. Falls sie es als sinnvoll erachtet, kann sie im Ausnahmefall bei Geschäften von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung vorgängig eine Weisung des Stadtrates einholen.
6. Die Beauftragte ist gegenüber dem Stadtrat als Gremium auskunftspflichtig. Sie orientiert den Stadtrat spätestens unmittelbar nach Beschlussfassung über Unternehmensentscheide von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung.
7. Das Honorar als Mitglied des Verwaltungsrates zugunsten der Beauftragten geht an die Stadtkasse. Bezüglich Entschädigung und Arbeitszeit gelten die Bestimmungen von Art. 4 des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989.
8. Die Auftraggeberin verzichtet aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit der Stadt ausdrücklich darauf, gegenüber der Beauftragten Verantwortlichkeitsklagen bezüglich ihrer Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates zu erheben. Davon ausgenommen sind Verantwortlichkeitsansprüche aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung (Art. 100 OR).
9. Besondere Arbeitsleistungen der Beauftragten für die Gesellschaft gegen Entschädigung sind ausgeschlossen.
10. Dieser Vertrag gilt bis zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, für Forderungen aus dem Auftragsverhältnis (z. B. Haftung, Honorar usw.) bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

11. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.
12. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist, vorbehältlich eines gesetzlich zwingenden Gerichtsstands, die Stadt Luzern.
13. Der Mandatsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und tritt mit rechtsgültiger Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft.

3 Unterzeichnung

Ort, Datum

Ort, Datum

Die Auftraggeberin

Die Beauftragte

xy, Stadtpräsident

xy

yx, Stadtschreiberin